

3600/AB XX.GP

zur Zahl 3659/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ausschuß zur Überprüfung von diskriminierenden Bestimmungen im österreichischen Recht und Erarbeitung von Vorschlägen für entsprechende legistische Verbesserungen aus 1981, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Wann wurde der Ausschuß 5 beendet?
- 2. Wann und an welche Ministerien wurde der Arbeitsbericht vorgelegt?
- 3. Wann und in welcher Form wurden die Abgeordneten zum Nationalrat über die Ergebnisse des Ausschusses 5 informiert?
- 4. Welche diskriminierenden Bestimmungen wurden aufgrund des Arbeitsberichtes in den Gesetzen, die in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, bisher bereits geändert?
- 5. Gibt es in der österreichischen Rechtsordnung, die in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, noch immer behindertendiskriminierende Bestimmungen?
wenn ja,

7. Werden Sie sich für die Schaffung eines Behindertengleichstellungsgesetzes auf Bundesebene einsetzen?

Wenn ja,

8. Welche Maßnahmen werden Sie dafür bis wann setzen?

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der Ausschuß 5 beendete seine Tätigkeit nach 14 Sitzungen, die in der Zeit zwischen dem 20. November 1980 und dem 14. April 1982 abgehalten wurden, mit der Verfassung und Versendung eines Schlußberichts vom 25. März 1983.

Zu 2:

Der Schlußbericht wurde mit Schreiben vom 25. März 1983 u.a. an die Mitglieder des Ausschusses 5, an alle sonst daran Interessierten, darunter zahlreiche Persönlichkeiten aus der Rechtslehre im In - und Ausland, an in der Behindertenbetreuung tätige Institutionen, an die Sozialpartner, an die Präsidenten der Standesvertretungen der Rechtsanwälte und der Notare sowie an alle Ämter der Landesregierungen, an das Bundeskanzleramt, an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sowie an das Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelt.

Zu 3:

Der Ausschuß 5 wurde auf Initiative des österreichischen Nationalkomitees zum internationalen Jahr für behinderte Personen 1981 eingerichtet. Das Organisationsbüro des Komitees war im Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtet, bei dem die Berichte aller Ausschüsse Ende 1983 vorlagen. Nach den Unterlagen des Bundesministeriums für Justiz schlug der Vorsitzende des Ausschusses 5 namens der Mitglieder des Ausschusses vor, daß der Schlußbericht vom 25. März 1983 dem zusammenfassenden Schlußbericht des Nationalkomitees, dessen Erarbeitung durch die österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Aussicht genommen war, als Beilage angeschlossen werden sollte. Über die tatsächlichen weiteren

Geschehnisse in diesem Zusammenhang liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Unterlagen vor.

Zu 4:

Dem Schlußbericht des Ausschusses 5 sind keine konkreten Empfehlungen zur Änderung von Gesetzen zu entnehmen, deren Vorbereitung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fiele.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten am Schlußbericht war das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBI. Nr. 136/1983, bereits beschlossen; dazu sei bemerkt, daß die engagierten Arbeiten im Rahmen des internationalen Jahres für behinderte Personen 1981 dieses Vorhaben sehr gefördert hatten. Mit der Aufhebung der Bestimmungen der Entmündigungsordnung über die Anhaltung psychisch kranker und geistig behinderter Personen durch das Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranke in Krankenanstalten, BGBI. Nr. 155/1990, mit dem durch dieses Gesetz neu geschaffenen System der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes für psychisch kranke Menschen und mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten, BGBI. Nr. 156/1990, konnten weitere bedeutende Verbesserungen für behinderte Menschen erreicht werden.

Derzeit wird im Bundesministerium für Justiz an einem Vorschlag für Änderungen des materiellen und formellen Sachwalterrechts gearbeitet. Vor allem im Bereich der materiell-rechtlichen Vorgaben für die Personensorge durch den Sachwalter und der Rechtsschutzgarantien im gerichtlichen Verfahren gilt es, ein Regelungsdefizit zu beseitigen, das sich zum Nachteil geistig behinderter Menschen auswirkt. Mit dem Vorhaben sollen für eine große Zahl von Menschen wirklich fühlbare Verbesserungen im täglichen Leben und im Rechtsschutz erreicht werden. Noch im ersten Halbjahr 1998 soll hiefür im Bundesministerium für Justiz ein begutachtungsreifer Entwurf erarbeitet werden.

Zu 5:

Zu dieser Frage weise ich auf die beim Bundeskanzleramt seit Jänner 1998 eingerichtete Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Rechtsordnung hinsichtlich behinderten-

diskriminierender Bestimmungen hin. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, die Rechtsordnung zu „durchforsten“ und als Ergebnis einen Bericht zu erstellen, der den legislativen Handlungsbedarf umfassend aufzeigt. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung werden auch die in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsvorschriften überprüft werden. Eine wesentliche Voraussetzung der Erfüllung dieser Aufgabe wird wohl die Festlegung sein, was unter „Diskriminierung“ im gegebenen Zusammenhang zu verstehen ist.

Zu 7 und 8:

Ich unterstütze alle Bemühungen innerhalb und außerhalb meines Ressortbereichs, die auf eine Beseitigung rechtlicher oder tatsächlicher Diskriminierungen behinderter Menschen abzielen. Ich bitte jedoch um Verständnis dafür, daß die Vorbereitung eines „Behindertengleichstellungsgesetzes“ nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz fällt. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, daß es sich bei den Angelegenheiten behinderter Menschen um eine sogenannte „Querschnittsmaterie“ handelt. Die Bundesverfassung kennt keinen Kompetenztatbestand „Behindertenwesen“; daran hat sich durch Art. 7 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 87/1997 nichts geändert. Die Regelung der Angelegenheiten Behinderter in verschiedenen Rechtsgebieten beruht daher auf verschiedenen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten.